

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Mittwoch, den 2 September 1801.,

Sechstes Quartal.

Den 15 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

IV.

Canton Glarus.

(Vorgeschlagen von der Cantonstags-
sitzung in Glarus,
am 20ten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: **Verfassung für
den Canton Glarus. Wie solche der
helvetischen Tagsatzung auf den 7.
Herbstm. 1801 vorgelegt werden soll.**
Gedruckt zu Glarus 1801. 8. S. 23.

Einteilung. Glarus ist der Hauptort. Der
Canton ist in folgende Distrikte getheilt: 1. Distrikt
Glarus, begreift den untern Theil des alten Stan-
des Glarus bis Miltodj exclusiv. Bevölkerung 12,184
Seelen. 2. Distrikt Schwanden, faßt in sich das
große und kleine Thal bis und nebst Miltodj. Be-
völkerung 3953 Seelen. 3. Distrikt Sargans,
enthält das alte Sarganser Land, mit Ausschluß von
Wartau, hingegen mit Anschluß der vorhin zum Gaster-
gehörigen Seegemeinden, Quarten, Murg und Quin-
ten. Bevölk. 9530 Seelen. 4. Distr. Werdenberg,
erstreckt sich vom Schollberg an, durch das Wartau-
sche, die Landschaft Werdenberg, die Herrschaft Sax
und Forstel nebst Gams und die Gemeinden Lienz und
Reuty bis zum Hirschenprung. Bevölkerung 10,103.
Seelen. 5. Distr. Uznach, aus der alten Landschaft
Gaster, Uznach, Rapperschwil und dem Hof Neu-
chensburg zusammengesetzt. Bevölkerung 13,626 Seelen.

Wahlbarkeitbedinge. Zu Gemein-
schaftsbeamtungen sind alle Gemein-
schaftsbürger wählbar, die
das 30ste Jahr erreicht und dabei ein Eigenthum oder

unabhängigen Beruf haben. Zu Distrikts-
beamtungen alle Distriktsbürger die das 24ste Jahr erreicht und
wenigstens 3 Fr. jährlich Abgabe bezahlt haben. Zu
Cantonsämtern werden 28 Jahre und 6 Fr. Abgabe
erfordert. Zu Nationalämtern 30 Jahre und 18 Fr.
Anerkannte Verdienste um das Vaterland, Talente und
Rechtschaffenheit übersteigen jedoch Jahre und Abgaben
immer an Werth, und sollen an obige Wahlfähig-
keitsbedinge nicht gebunden seyn.

Wahlart. Den 1. May wählen die Gemein-
schaften auf 100 Activbürger einen Wahlmann.
Den 10. May versammeln sich die Wahlmänner im
Distriktshauptort und wählen auf 2000 Stimmen einen
Deputirten in die Cantonstagsatzung. Den 20. May
versammelt sich diese am Cantonshauptort und schreitet
zu Ernennung an die erledigten Stellen in die Na-
tional-Tagssatzung, in den Cantonsrath und in den
kleinen Rath. — Die Tagsatzung entscheidet über Ent-
lassungsbegehren, über Zweifel wegen Unrichtigkeit der
Vollmachten oder Wahlen, und über Ausnahmen von
den Wahlfähigkeitsbedingnissen.

Gemeinderäthe. Sie bestehen aus 3 bis 7
Gliedern, die jährlich zum dritten Theil austreten, sind
alsdann wieder wählbar, werden von den Gemeinden
gewählt und entschädigt. — Der Erstgewählte ist
der Vorsitzer. Die Verrichtungen des Gemeinderaths
sind: Aufstellung der Polizeibürgerwache, Aufstellung
der Nachtwächter, Aufsicht über die Straßen, Ver-
kauf und Güte der Lebensmittel, Gewicht und Maß,
Handwerke und Gewerbe, Wirths, und Schenkhäuser,
Fest- und Wochenmärkte, Feueranstalten, ansteckende
Krankheiten und Viehseuchen, Bettelgesind, Armen und
Schulwesen u. dgl. Er besorgt die Zucht- und Polizei der
Gemeinde, in so weit sie niedere Frevel betrifft. Fer-
ner die vormundschaftliche Polizei, die Verwaltung
der Gemeindgüter, endlich was ihm von der Central-
und Cantonalregierung aufgetragen wird.

Distriktsstatthalter. Sie werden vom kleinen Rath ernannt und entlassen, erhalten 30 Louisdors Besoldung, und haben die Aufträge der Central- und Cantonsregierung zu erfüllen und die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen.

Cantonsrath. Er besteht aus 13 Mitgliedern nämlich: einem Präsidenten mit einer jährlichen Besoldung von 60 Louisdors, einem Vicepräsident und 2 Ausschüssen, jeder mit 50 Lourd. Besoldung; die übrigen Glieder haben 3 Fr. Sitzungsgelder und 5 bz. für die Stunde Hin- und Herreise. Der Ausschuss ist permanent, wird nach jeder Vertagung abgeändert, besorgt die laufenden minder wichtigen Geschäfte, und ruft für wichtigere den gesamten Rath zusammen, dem er für seine Amtsführung Rechenschaft giebt. Der Rath wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Ausretenden können wieder gewählt werden; Blutsverwandte bis zum dritten Grad können nicht neben einander sitzen.

Der Cantonsrath nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an oder verwirft sie; er berathet die Streitigkeiten mit andern Cantonen, und die Zusammenberufung der Nat. Tagsatzung; er verordnet die Erhebungsart der allgemeinen Steuern und jene der von ihm bestimmten, für die Verwaltung des Cantons erforderlichen, er bewilligt dem kleinen Rath die erforderlichen Gelder; er nimmt von dem letzteren die Rechnungen ab, und kann seine Glieder wegen Untreue suspendiren; er prüft und bewilligt die Anzahl und Besoldung der vom kleinen Rath anzustellenden Verwalter und Beamten; er kann dieselben auf den Bericht des kleinen Rathes zurückerufen; Er ratificirt die Gemeindeanlagen; Er ist die letzte Instanz für die Zucht, Sicherheitsfachen und Medicinal-Polizen; er trifft die Verfügungen für Unterhaltung des Gottesdienstes, der Geistlichen und Schulen, und hat die Aufsicht über dieselben. Er entscheidet über Veräußerungen der Cantonsgüter und Loskauf von Gefällen; er spricht in Administrationsfällen, wo es nicht um dingliches Recht zu thun ist.

Kleiner Rath. Er besteht aus einem Präsidenten mit der jährlichen Besoldung von 60 Louisd. und 4 Mitgliedern jedes mit 55 Louisd., deren jedem ein besonderes Verwaltungsfach angewiesen ist. Er wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Ausretenden können wieder ernannt werden.

Ihm kommt die Vollziehung der Gesetze, so wie die

der Verordnungen und Beschlüsse des Cantonsraths zu. Er besorgt die Ausgaben und Einnahmen; in jedem Gemeinderath wählt er sich einen Steuereinnahmer, der die Abgaben in der Gemeinde bezieht; er besorgt die Verwaltung der Staatsgüter und Domainen, wie auch den Bezug der Cantonszehnden und Grundzinse; er besorgt den Brücken- und Strassenbau; er spricht in erster Instanz über Streitigkeiten die nicht dingliches Recht angehen; er ernennt die Unterbeamten in den Districten.

Das Collaturrecht soll unveräußerlich den Gemeinden zustehen, in so fern sie auch die damit verbundenen Lasten übernehmen, jedoch vorbehalten die Entschädigungsrechte einzelner Partikular-Collatoren.

Instruktion für die Representative des Cantons Glarus zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

„Die Tagsatzung des Cantons Glarus, indem sie den Entwurf einer Cantonalorganisation behandelte und annahm; hat das unzulängliche einer solchen eventuellen Arbeit wohl auch eingesehen, und die Schwierigkeiten derselben bey jedem Schritte den sie that, tief gefühlt. — Doch den Gesetzen und ihrem geleisteten Eide getreu, unterzog sie sich willig den gebieterischen Umständen, und legt nun das Schärfein ihrer Bemühungen auf den Altar des Vaterlands, in der Ueberzeugung, daß Sie Bürger Representative bey der künftigen Nationaltagsatzung nicht sowohl unsern Canton, als die ganze helvetische Republik representiren, und so auch das allgemeine Wohl der Nation, wovon unser Canton nur ein integrierender Theil ist, beherzigen und besorgen werden. Zu dem Ende behielt sich die Tagsatzung vor, nebst dem zur Sanction vorzulegenden Entwurf, noch ihre innigste Wünsche durch Euch folgendermassen zu eröffnen:“

„In unserm Entwurf werden Sie nichts bestimmtes über Ihre Besoldung lesen. Im 3ten Abschnitt des allgemeinen Constitutionsentwurfs heist es zwar, daß jeder Canton seine Representative selbst entschädige. Allein da wir Euch nicht sowohl für unsere als vielmehr Nationalstellvertreter ansehen, so finden wir billig, daß Sie und alle Representative aus der Nationalcassa besoldet werden. Doch wollen wir hierin nicht anders gehalten seyn, als die andern Cantone Helvetiens. — Gleiche, wiewohl noch wichtigere Bewand, niß hat es mit der Unterstützung der Erziehungs-, Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten unser